

24. März 2020

Corona - Rettungsschirm

- **Sozialschutz - Paket** (Gesetzentwurf für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2)
- **Krankenhausentlastungsgesetz** (Gesetzentwurf zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen)
- **Infektionsschutzgesetz** (Gesetzentwurf zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite)
- **Gesetzentwurf zur Abmilderung der Folgen der COVID-19- Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**

Erste vorläufige Beurteilung der Diakonie Deutschland

Die Bundesregierung hat am Montag, 23. März 2020 in ihrer Kabinettsitzung vier Gesetzentwürfe beschlossen u.a. zur Sicherung sozialer Dienstleister und zum Ausgleich der finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen.

Wir begrüßen insbesondere das Sozialschutz-Paket, das in der letzten Verhandlungsrunde noch aufgenommen wurde. Im Art. 10 (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) wird der Sicherstellungsauftrag für den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste geregelt. Damit konnte für die Träger und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege schnelle und unbürokratische Liquiditätshilfen vereinbart werden. Anders als für die Unternehmen der Wirtschaft wurde hier der Weg der nicht rückzahlbaren Zuschüsse gewählt.

Erst nach der Beschlussfassung durch Bundestag und Bundesrat und dem Erlass der Ausführungsbestimmungen können viele Detailfragen beantwortet werden. Klärungsbedarf besteht sowohl auf der Bundes- als auch auf der Landesebene. Die Ministerien bereiten bereits FAQ's vor, die ab nächster Woche auf den Hompages der Ministerien zu finden sein werden.

Nach Beschlussfassung in dieser Woche sollen die Gesetze zum 30.03 in Kraft treten. Bereits für April wurde ein Änderungsgesetz in Aussicht gestellt, in dem dann Schutzlücken aufgegriffen und ggf, nachgesteuert werden soll.

Die Aufnahme unter diesen Rettungsschirm hat eine wichtige Voraussetzung, nämlich die ausdrückliche Erklärung der Träger und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege, in der die durch den Träger realisierbaren Unterstützungsmöglichkeiten angezeigt werden.

Der Träger erklärt damit, alle zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um mit der Bereitstellung eigener Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel einen Beitrag zur Bewältigung der COVID-19-Krise zu leisten.

Anspruchsberechtigte Einrichtungen nach dem Sozialschutz-Paket

Sehr weit gefasst wurde sowohl der Kreis der Anspruchsberechtigten wie auch der einschlägigen Rechtsverhältnisse. Grundlage ist das SGB I. Demnach sind die Leistungsträger (mit Ausnahme der Leistungsträger nach SGB V und XI) und zusätzlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet, den Bestand der Einrichtungen sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmeträger, die als soziale Dienstleister im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuches oder des Aufenthaltsgesetzes soziale Leistungen erbringen, zu sichern.

Erreicht werden konnte somit, dass ungeachtet der jeweiligen rechtlichen Ausgestaltung der jeweiligen Leistungsbeziehung nach dem Sinn und Zweck alle benannten Träger und Einrichtungen erfasst werden, die im Bereich der Arbeitsförderung, Grundsicherung, Schwangerschaftsberatung, gesetzlichen Rentenversicherung, sonstigen Versorgungsleistungen wegen Gesundheitsschäden, Kinder- und Jugendhilfe, Sozial- und Eingliederungshilfe tätig sind.

Antragstellung

Die sozialen Dienstleister stellen den Antrag auf Zuschüsse nach dem SodEG bei dem jeweiligen Sozialversicherungsträger, zu dem sie in einem Rechtsverhältnis stehen. Soweit sich auch die Zuständigkeit der Leistungsträger für die Aufgabenausführung im Sozialgesetzbuch nach Landesrecht richtet, bestimmen die Länder die zuständigen Behörden für die Aufgabewahrnehmung

Subsidiäre Liquiditätshilfen

Die Hilfen sind als **subsidiäre Liquiditätshilfen** ausgestaltet, das heißt, sie greifen

- Nur um COVID-19-bedingte Bestandsgefährdung abzuwenden
- nachrangig gegenüber anderen Leistungen, hierzu gehören Mittelzuflüsse auf der Grundlage der bereits bestehenden Rechtsverhältnisse oder Leistungen aufgrund des InfektionsschutzG, Kurzarbeitergeld, weitere gesetzliche Regelungen.

75-Prozent-Regelung

Die Hilfen nach dem Sozialschutz-Paket sollen schnell als pauschalisierter Zuschuss i.H.v. 75 % der zuvor vom Leistungsträger durchschnittlich erbrachten Leistungen bewilligt werden (monatlich und ohne Rückzahlungsverpflichtung). Die Höhe der Zuschüsse liegt die Annahme zugrunde, dass sich einige Fix- und Personalkosten wegen der Corona-bedingten Schließungen reduzieren lassen. Die Länder können die Zuschusshöhe nach oben anheben. Einige Länder haben bereits ergänzende, länderspezifische Rettungsschirme angekündigt. Eine Unterschreitung der garantierten 75 % Finanzierung wird ausgeschlossen.

Nachrangigkeit

Der besondere Sicherstellungsauftrag gilt nur, soweit die sozialen Dienste und Einrichtungen ihren Bestand nicht mit vorrangigen verfügbaren und tatsächlich zufließenden Mitteln absichern können.

Hierzu zählen

- gezahlte und tatsächlich eingehende Mittel auf der Grundlage der bestehenden Rechtsverhältnisse,
- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz,
- Kurzarbeitergeld und Transferleistungen,

- Zuschüssen des Bundes und der Länder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen

Relevant ist dabei der tatsächliche Mittelzufluss. Es wird von Dienstleistern nicht erwartet, dass sie sich vor der Inanspruchnahme der Sozialschutz -Zuschüsse aktiv um alle möglichen vorrangigen Mittel bemühen.

Kurzarbeit

Normalerweise wird während der Dauer des Bezugs von Kurzarbeitergeld das, was durch eine andere aufgenommene Beschäftigung hinzuverdient wird, angerechnet.

Dies wird nun befristet geändert. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, dass Arbeitnehmer*innen in Kurzarbeit freiwillig vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen aufnehmen. Es wird die Anrechnung des Entgelts aus einer anderen während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung günstiger gestaltet. Grenze ist die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird.

Ausführliche Hinweise zum Thema Kurzarbeit siehe „Information zum Thema Kurzarbeit“ (Anlage).

Armut / Grundsicherung

Das „Sozialschutz-Paket“ enthält wesentliche Erleichterungen bei der Antragsstellung von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende:

- Bei Neuansträgen für die Grundsicherung nach dem SGB II wird für eine Dauer von sechs Monaten auf die Vermögensprüfung verzichtet.
- Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft gelten für die Dauer von sechs Monaten als angemessen.
- Die Bewilligung der Leistung kann erst einmal vorläufig für sechs Monate erfolgen. In der Grundsicherung nach SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter) gelten die gleichen Neuregelungen. Hier können die Leistungen auf der Grundlage der vorläufigen Bewilligung auch für zwölf Monate gewährt werden.

Antrags- und Auszahlungswege für Menschen in Not

Vorgesehen und noch zu regeln sind die erleichterten Antragswege für Menschen, die aktuell in existenzielle Not geraten.

Wesentliche Erleichterungen wären durch gesetzliche oder aber ergänzend durch Handlungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) bzw. bei Optionskommunen der Länder oder des Landkreistages (SGB II) und durch Richtlinien des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) (SGB XII) konkreter zu beschreiben. Dies betrifft z. B. das Erfordernis der formgerechten Antragstellung, sowie Erleichterungen bei der Beweisführung und dem Führen von Nachweisen im Rahmen der Antragstellung.

Es muss sichergestellt sein, dass verschiedene Auszahlungswege für alle Leistungsberechtigten bestehen, möglichst auch im größeren Umfang, nicht nur beschränkt auf Tagessätze. Ebenfalls zu regeln sind zuverlässige Auszahlungswege für Menschen, die kein Konto haben.

Sanktionen nach dem SGB II

Die Sanktionen sind bereits durch Erlass des BMAS für einige Zeit ganz ausgesetzt. Alle leistungsberechtigten Personen sollen den vollen Regelsatz erhalten. Um die Rechtssicherheit zu stärken, wäre das Einfügen eines entsprechenden Unterparagrafen bei den Sanktionsregeln im SGB II sinnvoll, der für 6 Monate ein volles Sanktionsmoratorium und das Aussetzen bestehender Sanktionen vorsieht.

Hilfen zur Pflege

Bei den Leistungen nach SGB XII sind bisher keine erleichterten Antragswege für Hilfen zur Pflege vorgesehen. Tatsächlich kann aber gerade bei älteren Menschen nach einer Covid-Erkrankung zunächst ein Bedarf an Übergangs- und später an längerfristiger Pflege entstehen. Darum wären auch hier Erleichterungen für die Antragstellung wichtig. Darauf muss in der Umsetzung des Sozialschutz - Paketes hingewirkt werden.

Regelsatz

Menschen im Grundsicherungsbezug sind von der jetzigen Situation existentiell bedroht. Zeitlich befristet sollten höhere Regelbedarfe gezahlt werden, denn für viele SGB-II-Leistungsbeziehende verschärft sich die Situation:

- Kinder erhalten wegen der Schließung von Kindergärten und Schulen keine kostenlosen oder verbilligten Mahlzeiten mehr.
- Sonderangebote sind häufig wegen "Hamsterkäufe" nicht mehr zugänglich.
- "Tafeln" und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen oder können nur noch besonders betroffene Personen versorgen

Sozialschutz-Paket für Familien

- **Anpassung Kinderzuschlag**

Der Kinderzuschlag soll befristet angepasst werden: Wenn das Einkommen nur für sich selbst, aber nicht für die gesamte Familie reicht, können Eltern einen Kinderzuschlag (KiZ) erhalten. In der gegenwärtigen Situation wird bei Neuanträgen befristet nur das letzte Monatseinkommen und nicht wie üblich das Einkommen der vergangenen sechs Monate geprüft.

- **Entschädigung für Familien**

Nach dem geplanten Infektionsschutzgesetz ist eine Entschädigung für Lohnverluste vorgesehen, die durch fehlende Betreuung der Kinder entstehen. Vorgesehen sind max. 2600 € als Entschädigungsleistung. Hier wird es darauf ankommen, wie die Bemessungsgrundlage festgelegt wird und ob auch Alleinerziehende und einkommensschwache Familien davon wirklich profitieren werden.

Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Zu den Änderungen im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht siehe „Information Wirtschafts- und Steuerrecht Nr. 4/2020“ (Anlage).

Infektionsschutzgesetz

Mit dem Bevölkerungsschutzgesetz wird das Infektionsschutzgesetz geändert. Die Bundesregierung kann vorübergehend Quarantänemaßnahmen, die Grundversorgung mit Arzneimitteln, Schutzausrüstung usw. regeln und Personalvorgaben in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ändern. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen müssen Kapazitäten melden und können zur Vorhaltung von Kapazitäten verpflichtet werden. Die praktische Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die Landesbehörden bzw. die regionalen Gesundheitsämter vor Ort.

Krankenhäuser und Reha-Einrichtungen (Krankenhausentlastungsgesetz)

In den Krankenhäusern sollen zusätzliche intensivmedizinische Behandlungskapazitäten geschaffen werden. Planbare Behandlungen müssen abgesagt und die entsprechenden Kapazitäten zur Behandlung von Patienten mit schwerer COVID-Erkrankung freigehalten werden. Als Ausgleich der Einnahmeausfälle erhalten die Krankenhäuser einen Pauschalbetrag, der allerdings für Fachkliniken zu niedrig ist.

Reha-Einrichtungen werden zur Schaffung zusätzlicher akutstationärer Kapazitäten übergangsweise in den Krankenhausplan aufgenommen und erhalten dafür eine gesonderte Vergütung. Für die Reha- und Vorsorgeeinrichtungen, die nicht zur Krankenversorgung herangezogen werden, ist mittlerweile auch eine Entschädigung von Erlösausfällen vorgesehen. Ausgenommen sind allerdings noch die Einrichtungen des Müttergenesungswerks. Hierzu erfolgt weiterhin intensive Lobbyarbeit der Diakonie Deutschland.

Pflegeeinrichtungen

Regelungen für die Einrichtungen der Pflege werden im Krankenhausentlastungsgesetz geregelt. In den Einrichtungen werden die Qualitätsprüfungen bis Ende September ausgesetzt und die Erprobungsphase bei den Qualitätsindikatoren bis 31.12.2020 verlängert. Zur Reduktion sozialer Kontakt erfolgt die Pflegebegutachtung durch den MDK nur noch nach Aktenlage. Auf die Beratungsbesuche bei den Pflegegeldbeziehern wird ebenfalls bis zum 30.09.2020 verzichtet. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungserbringung wegen COVID-19 müssen Pflegeeinrichtungen gegenüber den Pflegekassen anzeigen.

Außerordentliche Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der Epidemie, die nicht anderweitig finanziert werden, werden den ambulanten Pflegediensten sowie teil- und vollstationären Einrichtungen erstattet. Der Anspruch auf Erstattung kann bei der federführenden Pflegekasse regelmäßig zum Monatsende geltend gemacht werden. Bislang nicht aufgenommen in die Sicherstellungs- und Kostenerstattungsregelungen wurden die stationären Hospize und die SAPV – Dienste.

Dazu ist weiterhin, mit Blick auf ein Änderungsgesetz, intensive Lobbyarbeit notwendig.

Gemeinnützige Familienerholungseinrichtungen / Familienferienstätten

Die gemeinnützigen Familienerholungseinrichtungen benötigen schnelle und unbürokratische Liquiditätshilfen aus dem Sozialschutz-Paket. Gemeinnützige Familienferienstätten prüfen derzeit mit den jeweils zuständigen Landratsämtern, ob sie Patienten aus Krankenhäusern aufnehmen können, die keinen erhöhten Pflegebedarf haben, aber im häuslichen Umfeld nicht versorgt werden können. Das könnte ein krisenbedingter Beitrag zur Entlastung der Krankenhäuser sein.

Hilfen zur Erziehung

Die Träger ambulanter/teilstationärer Hilfen zur Erziehung (Familienhilfe, Tagesgruppen) können vom Rettungsschirm profitieren. Stationären Hilfen entsteht erheblicher zusätzlicher Betreuungsaufwand durch Schulschließung, Personalausfall bei Krankheit, erkrankte Kinder/Jugendliche, evtl. Quarantäne ganzer Gruppen. Es entstehen Mehrkosten, die durch die Entgelte nicht abgedeckt und im Rettungsschirm vorgesehen sind. Es werden zusätzliche Fachkräfte benötigt.

Kindertageseinrichtungen

Mit dem Sozialschutz- Paket wird für die Kindertageseinrichtungen eine gewisse finanzielle Absicherung erreicht. Die administrative Abwicklung wird auch in diesem Bereich über die bisherigen Kostenträger (Länder und Kommunen) erfolgen. Ein genaues Verfahren ist momentan noch unklar.

Momentan gibt es unterschiedliche Vorgaben auf Länderebene zur Nutzung der Notbetreuung und zu den Elternbeiträgen.

In den Kindertageseinrichtungen fehlt es an angemessener Ausstattung mit Desinfektionsmitteln und Schutzbekleidung für die Fachkräfte.

Frauenhäuser und Fachberatungsstellen häusliche und sexualisierte Gewalt

Das Sozialschutz - Paket berücksichtigt nur Schutzeinrichtungen, deren Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII abgedeckt sind. Durch Zuwendungen oder freiwillige Leistungen finanzierte Frauenhäuser und Fachberatungsstellen können den „Rettungsschirm“ nicht in Anspruch nehmen. Auf eine Änderung muss hingearbeitet werden. Deren dringend notwendige Leistungen müssen aufrechterhalten und aktuell möglichst erweitert werden, da wegen der Einschränkungen des öffentlichen Lebens der Stress und mehr Gewalt in den Familien auslösen kann und der Bedarf an Beratung und Schutzplätzen steigen könnte.